

**Information**  
über die Vorgehensweise des AMS Wien bei  
**Abweichungen**  
**gegenüber den vorgegebenen Ausschreibungsinhalten**

Die vom AMS Wien vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen sind grundsätzlich bindend und die Leistungen sind vom Auftragnehmer gemäß den Ausschreibungsbedingungen durchzuführen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es in Ausnahmefällen jedoch **während laufender Bildungsmaßnahme** zu Abweichungen kommen kann.

Diesbezüglich gilt folgende Regelung:

**Für Umschichtungen von Maßnahmenstunden innerhalb der Positionen laut Leistungsbeschreibung/Kalkulation** (z.B. Überschreitung der vorgegebenen Stunden für Informationsveranstaltung, Qualifizierungsmodule, Einzelcoaching, etc.) ist vom Träger noch während laufender Bildungsmaßnahme umgehend eine aussagekräftige Stellungnahme, warum die Änderung des Stundenausmaßes als arbeitsmarktpolitisch erforderlich und sinnvoll erachtet wird, an das AMS Wien, Abteilung SfA, zur Genehmigung zu übermitteln. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die **Umschichtung von Personal** (z.B. von Lehrpersonal zu unterstützendem Personal).

Werden Abweichungen, die nicht während laufender Bildungsmaßnahme genehmigt wurden, dem AMS Wien im Nachhinein mitgeteilt, bzw. dem AMS Wien im Rahmen der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ersichtlich, so tritt folgende Regelung ab sofort in Kraft:

- Bei Bildungsmaßnahmen mit Maßnahmenbeginn vor 2010 ist eine Stellungnahme des Trägers erforderlich, in der dargestellt wird, warum die Änderung als arbeitsmarktpolitisch erforderlich und sinnvoll erachtet wurde. Hier erfolgt ausnahmsweise auch im Nachhinein eine Prüfung der Anerkennbarkeit durch das AMS Wien.
- Bei Bildungsmaßnahmen mit Maßnahmenbeginn ab 2010 werden Abweichungen im Zuge der Endabrechnung **keinesfalls anerkannt!**